

M-UVP-15 **Energie in der UVP****Inhaltsverzeichnis**

- 1 Das Thema Energienutzung im UVP-Verfahren
- 2 An wen richtet sich dieses Merkblatt?
- 3 Was muss wie im UVB aufgezeigt werden (Inhalte)?
- 4 Anlaufstelle bei Fragen zu konkreten Vorhaben

Anhang 1: Informationsquellen / rechtliche Grundlagen

1 Das Thema Energienutzung im UVP-Verfahren

Das kantonale Energiegesetz (KE nG) verlangt in Art. 62, Abs. 2, dass bei Vorhaben, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Umweltschutzgesetz (USG) unterliegen, die Einhaltung der Minimalanforderungen an die Energienutzung im Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) nachzuweisen ist.

Dabei ist zu unterscheiden zwischen Vorhaben, die im Betrieb Energie verbrauchen und/oder produzieren, und Vorhaben, die im Betrieb keine Energie verbrauchen resp. produzieren. Der Energieverbrauch während der Bauphase und Traktionsenergie muss nicht nachgewiesen werden.

Vorhaben, die keine Energie verbrauchen resp. produzieren wie zum Beispiel Gewässerverbauungen oder landwirtschaftliche Meliorationen sind vom Nachweis der Energienutzung im Rahmen der UVP ausgenommen.

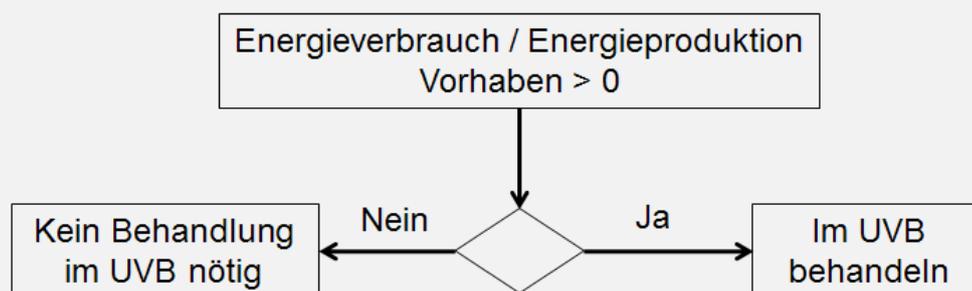


Diagramm 1: Nachweis der Energienutzung

In diesem Merkblatt wird aufgezeigt, in welcher Art und Weise das Thema "Energie" je nach Energierrelevanz eines Vorhabens im Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) bzw. den parallel dazu eingereichten Baugesuchsunterlagen abgehandelt werden soll.

Dabei wird zwischen energierelevanten Vorhaben und übrigen Vorhaben unterschieden:

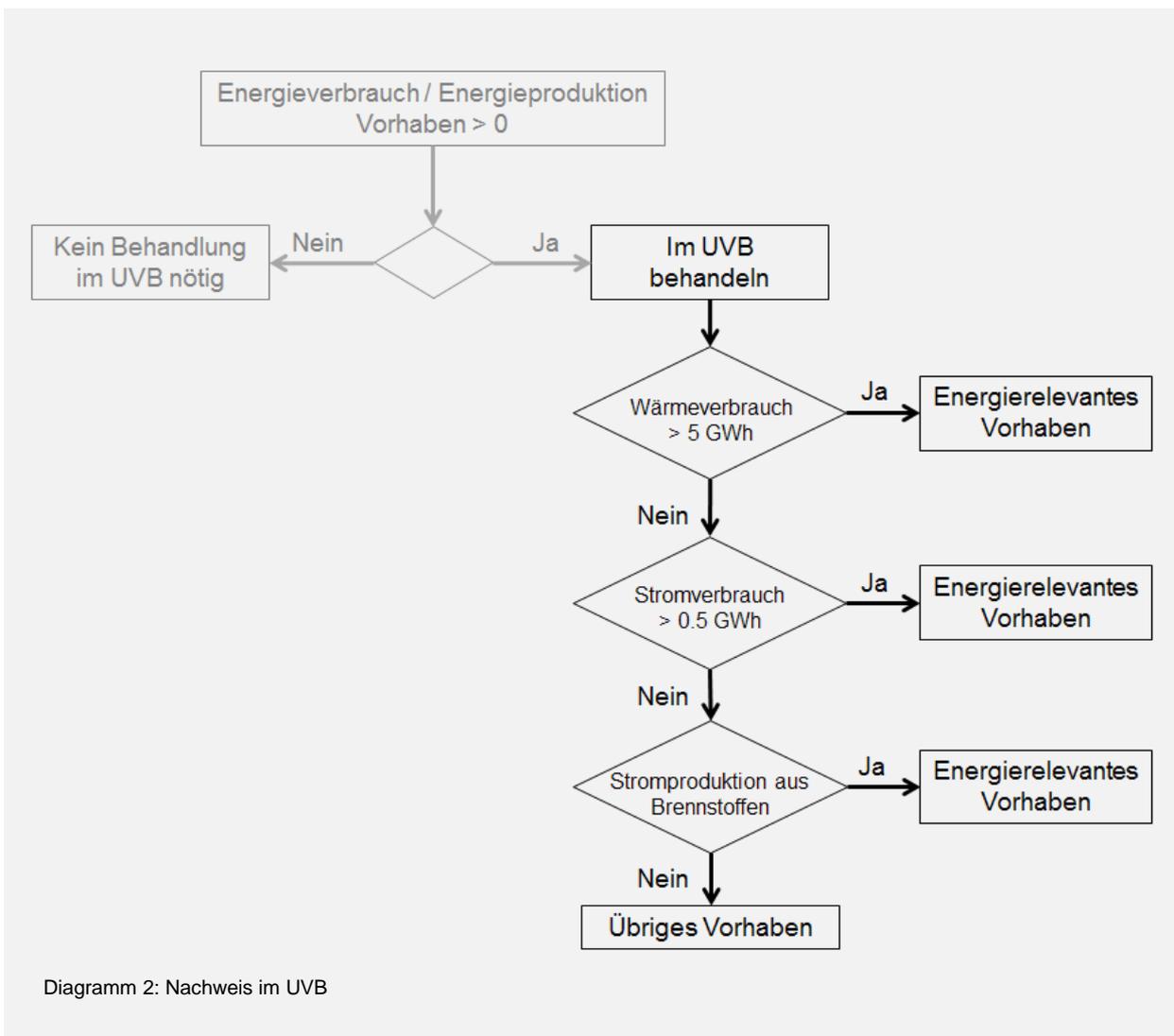
Energierrelevante Vorhaben

Energierrelevante Vorhaben weisen einen jährlichen Wärmeverbrauch von mehr als 5 GWh Wärme oder einen jährlichen Elektrizitätsverbrauch von mehr als 0.5 GWh Strom auf. Dies sind Anlagentypen wie z.B. Einkaufszentren, Industrieanlagen oder grosse Seilbahnen (Definition gemäss Anhang der UVP-Verordnung).

Ebenfalls zu den energierelevanten Vorhaben zählen Elektrizitätserzeugungsanlagen wie z.B. Abfallverbrennungsanlagen oder Blockheizkraftwerke, die mit fossilen, erneuerbaren gasförmigen, erneuerbaren festen oder flüssigen Brennstoffen betrieben werden (Definition gemäss Anhang der UVP-Verordnung).

Übrige Vorhaben

Die übrigen Vorhaben benötigen im Betrieb Energie, aber der jährliche Wärmeverbrauch liegt unter 5 GWh bzw. der Elektrizitätsverbrauch unter 0.5 GWh Strom. Dies sind Anlagentypen wie z.B. Kiesgruben ohne Belagswerk, kleine Beschneigungsanlagen oder Stallbauten (Definition gemäss Anhang der UVP-Verordnung).



2 An wen richtet sich dieses Merkblatt?

Das Merkblatt richtet sich primär an Bauherren und an die von ihnen beauftragten Energiefachleute, die im UVB bzw. den parallel dazu eingereichten Baugesuchsunterlagen aufzeigen müssen, wie das Vorhaben den Vorgaben des Energierechts und der Energieplanung gerecht wird. Es richtet sich aber auch an die Leitbehörden der verschiedenen Verfahren, die daraus entnehmen können, wie das Thema im UVB und den ergänzenden Unterlagen abgehandelt werden sollte.

Das Merkblatt ergänzt bzw. konkretisiert das UVP-Handbuch des BAFU zum Thema der rationalen Energienutzung. Es ist eine UVP-Richtlinie gemäss Art. 10 der eidgenössischen Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV, SR 814.011).

3 Was muss im UVB aufgezeigt werden (Inhalte)?

Im Bericht über die Umweltverträglichkeit (UVB) bzw. den parallel dazu eingereichten Gesuchsunterlagen ist nachvollziehbar darzulegen, ob und wie das Vorhaben mit dem Energierecht sowie mit einer allfälligen kantonalen, regionalen und kommunalen Energieplanung vereinbar ist.

Besteht für die Nachweispflicht ein amtliches Formular, ist dieses für den Nachweis zu verwenden. Die entsprechenden Energieformulare können auf der Internetseite www.energie.be.ch heruntergeladen werden.

Energierrelevante Vorhaben

Bei energierelevanten Vorhaben ist nachzuweisen bzw. aufzuzeigen:

- dass die Vorschriften gemäss kantonalem Energiegesetz (KENG) und der kantonalen Energieverordnung (KENV) eingehalten werden,
- dass das Vorhaben auf die lokale Energieplanung (z.B. Richtplan Energie) abgestimmt ist,
- wie hoch der geplante Energieverbrauch resp. die Energieproduktion im Betrieb ist,
- wie sich die CO₂-Emissionen bilanzieren (CO₂-Emissionsbilanz),
- dass die vorhandenen Potenziale zur Einsparung von Energie und zur Produktion erneuerbarer Energie genutzt wurden,
- wie die betrieblichen Energieflüsse (Energieflussdiagramm) geplant sind.

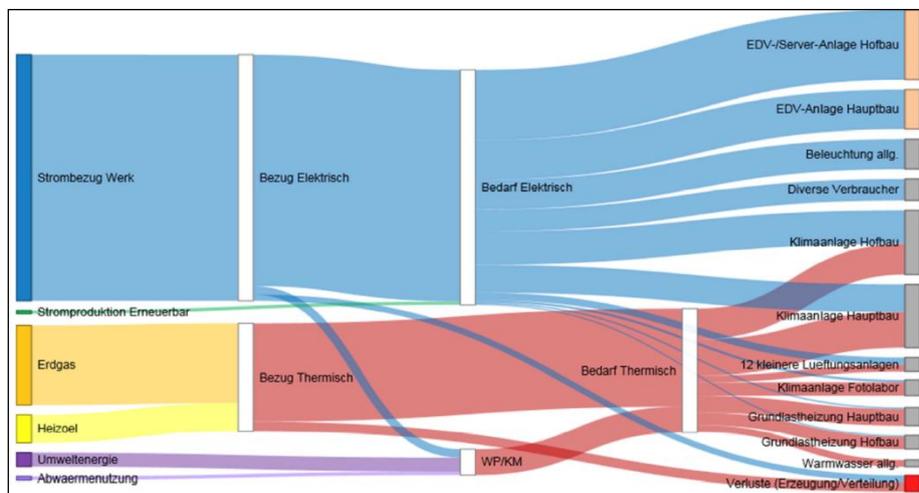


Abb. 1: Energieflussdiagramm als Beispiel

Diese Nachweise sind teilweise anhand der amtlichen Formulare möglich (vgl. www.energie.be.ch), darüber hinaus sind in vielen Fällen auch zusätzliche Angaben nötig. Diese ist am einfachsten in Form eines Energiekonzepts, in welchem eine ganzheitliche Betrachtung der Energieflüsse und der Energieeffizienz des Vorhabens vorgenommen wird. Darin soll insbesondere aufgezeigt werden, welche Energieträger (Sonne, Strom, Holz, Gas, Heizöl, andere) eingesetzt werden sollen, wie die anfallende Abwärme genutzt werden soll (Eigenverbrauch / Dritte) und welche weiteren Massnahmen ergriffen werden, um die Energiebilanz des Vorhabens zu optimieren.

Übrige Vorhaben

Bei diesen Vorhaben ist im UVB bzw. den parallel dazu eingereichten Baugesuchsunterlagen aufzuzeigen, dass sie (a) tatsächlich nicht energierelevant sind und (b) die Anforderungen der kantonalen Energiegesetzgebung eingehalten werden.

4 Anlaufstelle bei Fragen zu konkreten Vorhaben

Die Anlaufstelle für Energie-Fragen zu konkreten Vorhaben ist die Abteilung Energie des Amtes für Umweltkoordination und Energie (AUE).

Die Abteilung Energie berät und unterstützt Gesuchstellende, Gemeinden und Leitbehörden bei Fragen zu energierelevanten Bauvorhaben. Sie unterstützt Gesuchstellende und die von ihnen beauftragten Ingenieur- und Umweltbüros bei der Beschaffung von energierelevanten Informationen und Grundlagen und berät sie bezüglich des Vorgehens (z.B. Beizug von externen Fachleuten).

Kontaktadresse:

Amt für Umweltkoordination und Energie (AUE)
Abteilung Energie
Reiterstrasse 11, 3011 Bern
Telefon +41 31 633 36 51
E-Mail: info.aue@bve.be.ch
Website: www.energie.be.ch

Hinweis:

Das vorliegende UVP-Merkblatt M-UVP-15 kann als pdf-Dokument heruntergeladen werden von www.be.ch/aeu -> Umwelt -> Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) -> Richtlinien & Merkblätter

Anhang 1: Informationsquellen / Rechtliche Grundlagen

<i>Bund</i>	<i>USG</i>	Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG) vom 7. Oktober 1983 (SR 814.01)
	<i>UVPV</i>	Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) vom 19. Oktober 1988 (SR 814.011)
	<i>UVP-Handbuch</i>	UVP-Handbuch Richtlinie des Bundes für die Umweltverträglichkeitsprüfung (Art. 10b Abs. 2 USG und Art. 10 Abs. 1 UVPV); Jahr 2009
<i>Kanton Bern</i>	<i>KEnG</i>	Kantonales Energiegesetz vom 15. Mai 2011 (BSG 741.1)
	<i>KEnV</i>	Kantonale Energieverordnung vom 26. Oktober 2011 (BSG 741.111)
	<i>KUVPV</i>	Kantonale Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (KUVPV) vom 14. Oktober 2009 (BSG 820.111)